

Neuordnung des Abfallrechts

Am 09. und 10. Februar 2012 haben Bundestag und Bundesrat das „Gesetz zur Neuordnung des Kreislaufwirtschafts- und Abfallrechts“ beschlossen.

Als „Stammgesetz“ der Abfallwirtschaft ist es künftig auch Grundlage der Bioabfallverordnung und der Klärschlammverordnung.

Der "effiziente Umgang mit immer knapper werdenden Ressourcen", so Bundesumweltminister Röttgen, "ist eine Schlüsselkompetenz im globalen Wettbewerb der Volkswirtschaften". Das neue Kreislaufwirtschaftsgesetz "schlägt ein neues Kapitel in der deutschen Abfallwirtschaft auf - mit höchsten Anforderungen an das Recycling", so der Minister.

Bis zum Jahr 2020 sollen 65 Prozent aller Siedlungsabfälle recycelt und 70 Prozent aller Bau- und Abbruchabfälle stofflich verwertet werden. Die Pflichten der Abfallerzeuger und -besitzer orientieren sich zukünftig konsequent am Vorrang der Vermeidung und des Recyclings. Mit der Pflicht zur getrennten Sammlung von Bioabfällen sowie von Papier-, Kunststoff- und Glasabfällen ab dem Jahr 2015 schafft das neue Kreislaufwirtschaftsgesetz die maßgebliche Voraussetzung für weiter steigende Recyclingquoten.

Für die Bioabfallverwertung sowie die Verwertung von Klärschlamm sind folgende Passagen des neuen Gesetzes von besonderem Interesse:

- § 6 (Abfallhierarchie) enthält die Bestimmung, dass das Recycling Vorrang vor sonstigen Verwertungsverfahren hat, d.h. auch Vorrang vor der energetischen Verwertung (Verbrennung). Eine Gleichrangigkeit der energetischen Verwertung mit dem Recycling ist nur dann anzunehmen, wenn der Heizwert des betreffenden einzelnen Abfalls (ohne Vermischung mit anderen Stoffen) mindestens 11 MJ/kg beträgt (§ 8 Absatz 3 KrWG). In diesem Fall besteht ein Wahlrecht zwischen der stofflichen und der energetischen Verwertung.
- § 11 Absatz 1 enthält die Verpflichtung, Bioabfälle, die der Überlassungspflicht nach § 17 Absatz 1 unterliegen (z.B. Bioabfälle aus Haushaltungen), spätestens ab dem 1. Januar 2015 getrennt zu sammeln.
- § 11 Absatz 2 enthält die Ermächtigungsgrundlage für die Bioabfallverordnung (BioAbfV) und die Klärschlammverordnung (AbfKlärV) und regelt, welche Art von Bestimmungen in diesen untergesetzlichen Regelwerken getroffen werden können. Satz 3 schränkt die Ermächtigungsgrundlage dahingehend ein, dass, wenn im Düngerecht Anforderungen an die ordnungsgemäße und schadlose Verwertung bestehen, abfallrechtliche Anforderungen nicht mehr getroffen werden können. Dies bezieht sich konkret auf Anforderungen an die Art und Beschaffenheit des Düngers, die Beschaffenheit des Bodens sowie auf die ordnungsgemäße Anwendung.
- Während die Novelle der BioAbfV noch auf Basis des "alten Abfallrechts" beschlossen wurde, wird die geplante Novelle der AbfKlärV auf Basis des neuen KrWG erfolgen. Dies bedeutet zum einen, dass geklärt werden muss, ob und wenn ja welche abfallrechtlichen Regelungen für die Anwendung von Klärschlamm als Dünger neben dem Düngerecht noch möglich sind. Zum anderen bedeutet es, dass sich die AbfKlärV sehr viel stärker als zuvor auf die Zielstellungen des Recyclings auszurichten hat, etwa bei der Frage der Nutzung oder Wiedergewinnung von Phosphor als Pflanzennährstoff. Hier sind neben konsequenter Stoffstromlenkung auch Zielvorgaben bezüglich zu erreichender Recyclingquoten angezeigt.
- § 12 enthält die Grundlage für freiwillige Systeme der Qualitätssicherung (Gütegemeinschaften) im Bereich der Bioabfälle und der Klärschlämme. Es werden detaillierte Anforderungen bzgl. der Organisation von Gütegemeinschaften als "Träger der Qualitätssicherung", erforderlicher Maßnahmen der Gütesicherung, der personellen Anforderun-

gen, sowie der Anforderungen an Qualitäts- bzw. Gütezeichen beschrieben. Nach Absatz 7 können die Anforderungen durch eine Rechtsverordnung weiter konkretisiert werden. Träger der Güteüberwachung (Gütegemeinschaften) bedürfen der Anerkennung der obersten Landesbehörde.

Die Endfassung des Gesetzes ist über mehrere Parlaments-Dokumente verteilt. Eine Lesefassung des Gesetzes ist vom BMU nicht veröffentlicht. Die offizielle Veröffentlichung erfolgt in einigen Wochen im Bundesgesetzblatt.

Im Zusammenhang mit dem neuen Kreislaufwirtschaftsgesetz hat der Bundesrat eine Entschließung verabschiedet, die den Umgang mit Gülle betrifft, die in Biogasanlagen vergoren wird.

Nach § 3 des neuen KrWG gilt Gülle im Fall der Vergärung als Abfall mit der Folge, dass sie einer hygienisierenden Behandlung unterzogen werden muss. Die übliche mesophile Vergärung erfüllt die Anforderung an eine hygienisierende Behandlung nicht. Die Frage, ob Gülle bei der Vergärung tatsächlich in jedem Fall als Abfall anzusehen ist oder nicht, und somit eine Behandlung zur Hygienisierung (z.B. Pasteurisierung) in jedem Fall erforderlich ist oder nicht, ist Gegenstand der Entschließung (Drucksache 71/12 [Beschluss]).

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, insbesondere das BMELV und das BMU, gemeinsam mit den Ländern Muster-Vollzugs-Hinweise zu erarbeiten, durch die ein möglichst einheitlicher und praxisgerechter Vollzug der vorgenannten Frage unter Berücksichtigung der dünge-rechtlichen Vorgaben für organische Düngemittel sichergestellt wird.

Quelle: H&K aktuell 03_2012, Seite 5-6: Dr. Bertram Kehres (BGK e.V.)